

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Wiedmann Baumaschinen für die Vermietung von Baumaschinen und –geräten (Stand 01.01.2010)

Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

1.1 Die Vermietung von Baumaschinen und –Geräten erfolgt auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.

1.2 Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch Fa. Wiedmann Baumaschinen zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Fa. Wiedmann Baumaschinen schriftlich bestätigt worden sind.

2. Beginn der Mietzeit

2.1 die Mietzeit beginnt spätestens mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen je nach schriftlicher Absprache mit dem Kunden entweder zwecks Anlieferung beim Kunden das Lager von Wiedmann Baumaschinen verlassen hat oder von Wiedmann Baumaschinen zur Abholung für den Kunden bereitgestellt worden ist.

2.2 Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Ziffer 1 für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.3 Mit dem Zeitpunkt gem. Ziff 2.1 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über.

2.4 Wiedmann Baumaschinen ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmiete bereitzustellen.

3. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

3.1 Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. vor Absendung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese Wiedmann Baumaschinen schriftlich anzuzeigen.

3.2 Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge bei Wiedmann Baumaschinen eingegangen ist.

3.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nimmt Wiedmann Baumaschinen auf seine Kosten die Behebung der Mängel selbst vor oder lässt sie auf eigene Kosten durch den Mieter vornehmen. In jedem Fall der Mängelbehebung verlängert sich die Mietzeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung.

3.4 Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von Wiedmann Baumaschinen zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalles des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadenersatz und außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Wiedmann Baumaschinen grob fahrlässig handelt.

Befindet sich Wiedmann Baumaschinen in der Bereitstellung oder Absendung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn Wiedmann Baumaschinen mindestens grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt eine Entschädigung zu verlangen, Wiedmann Baumaschinen schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

4. Arbeitszeit

4.1 Der Berechnung der Miete liegt die normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag bei bis zu 22 Arbeitstage im Monat zugrunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden. Die Überstunden sind Wiedmann Baumaschinen monatlich oder (bei kürzerer Mietzeit) unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen zu belegen. Der durch die übermäßige Nutzung der Geräte verursachte Schaden wird durch einen zusätzlichen Überstundenzuschlag von 50% der Normalmiete laut Liste abgegeben, sofern der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist.

4.2 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch Wiedmann Baumaschinen zu vertreten hat (z.B. Hochwasser, Streik etc.) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt die Zeit ab dem 11. Kalendertag als Stilliegezeit. Die Mietvertragsdauer wird um die Stilliegezeit verlängert. Für die Stilliegezeit hat der Mieter mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung einen um 25% des Normalmietzinses gemieteten Mietpreis zu zahlen. Die Minderung der Miete kommt nur in Betracht, wenn der Mieter Wiedmann Baumaschinen von der Einstellung der Arbeiten und deren Wiederaufnahme rechtzeitig schriftlich Mitteilung gibt und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachweist.

5. Mietberechnung und Mietzahlung

5.1 Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Die Miete sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen im voraus zu zahlen. Dasselbe gilt bei etwaiger Veränderung der Mietzeit. Alle Zahlungen haben in bar ohne Abzug zu erfolgen.

Mind.Miete ½ Tag (soweit nichts anderes vereinbart) entspricht 60% der Tagesmiete.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eingehende Zahlungen werden nach der Wahl von Wiedmann Baumaschinen auf die Forderungen (Kosten, Zinsen, Schadensersatz, Miete) verrechnet. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von jeweils EURO 10,- zu ersetzen.

5.2 Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von Wiedmann Baumaschinen an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung des Vermögensverhältnisses der Mieter, Zahlungseinstellung, Scheck- oder Wechselprotest etc. vor, so ist Wiedmann Baumaschinen berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch Wiedmann Baumaschinen lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Wiedmann Baumaschinen behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

5.3 Gegenüber den Ansprüchen von Wiedmann Baumaschinen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Sicherung, Berechtigung

6.1 Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche von Wiedmann Baumaschinen tritt der Mieter hiermit in Höhe des gesamten vereinbarten Mietzins zuzüglich 25% Sicherheitsvereinbarung seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber, bei dem die gemieteten Geräte eingesetzt sind, an Wiedmann Baumaschinen ab. Wiedmann Baumaschinen nimmt die Abtretung hiermit an.

6.2 Wiedmann Baumaschinen ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

7. Nebenkosten, Haftungsbeschränkung

7.1 Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

7.2 Durch Vereinbarungen der Haftungsbeschränkungsvergütung wird bei vertragsgerechter Nutzung die Haftung des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand (Maschinenbruch) die durch leicht fahrlässiges Eigenverschulden entstehen, auf die im Formular festgelegt Selbstbeteiligung beschränkt. Wird eine Haftungsbeschränkung vereinbart, jedoch kein Selbstbeteiligungsbetrag im Mietvertrag eingetragen, so sind bis zu einem Anschaffungswert von EURO 30.000,- 10% der Anschaffungskosten des Mietobjekts, bei einem höheren Anschaffungswert 5% der Anschaffungskosten, mindestens aber EURO 1000,- als Selbstbeteiligung vereinbart.

7.3 Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) während der Mietzeit. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so ist der Mieter verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schaden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist binnen 14 Tagen auf Verlangen des Vermieters diesem vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann.

7.4 Ausgeschlossen sind von der Vereinbarung der Haftungsbeschränkung Schäden die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen und Schäden die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.

7.5 Ebenfalls ausgeschlossen von der Haftungsbeschränkung ist der Verlust des Mietgegenstandes beim Mieter.

8. Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wiedmann Baumaschinen ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wiedmann Baumaschinen Reparaturen von Fremdfirmen zu Lasten von Wiedmann Baumaschinen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wiedmann Baumaschinen, das angemietete Gerät unter zu vermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Wiedmann Baumaschinen an einen anderen als den vertraglichen vereinbarten Einsatzort zu bringen.

8.2 Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel, etc. müssen den Vorschriften von Wiedmann Baumaschinen entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen an Geräten und Maschinen hat der Mieter bei Wiedmann Baumaschinen rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf das Gerät, ohne Anrechnung des Ausfallzeit, während der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

8.3 Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, Wiedmann Baumaschinen unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von Wiedmann Baumaschinen hinzuweisen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Versicherung Anhänger

Der Versicherungsschutz für den gemieteten Anhänger erstreckt sich auf Haftpflicht mit einer Deckungssumme von 50 Mio.€ wobei die Leistung bei Personenschäden bis zu 8 Mio. € beschränkt ist. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß §7 Gefahrgutverordnung Straße. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn der Anhänger entgegen der Bestimmungen benutzt wird. Der Anhänger ist nicht Teil-, Diebstahl- oder Vollkasko versichert.

10. Beendigung der Mietzeit

10.1 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in Ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand nach Wahl des Vermieters bei Wiedmann Baumaschinen oder einem anderen Bestimmungsort eintrifft, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ist eine bestimmte Mietdauer nicht vereinbart, so hat der Mieter die Rückgabe des Mietobjekts drei Arbeitstage vorher anzuzeigen.

10.2 Erfolgt eine Rücklieferung direkt an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand durch den Mieter.

10.3 Die Mietzeit verlängert sich in jedem Fall um diejenige Zeit, in der am Mietgegenstand beim Kunden oder bei Wiedmann Baumaschinen Instandsetzungsarbeiten irgendwelcher Art durchgeführt werden somit bei Sicherstellung und Stilllegung.

11. Verletzung der Unterhaltspflicht Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist Wiedmann Baumaschinen berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instandzusetzen. Wiedmann Baumaschinen behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

12. Kündigung

12.1 Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Deshalb gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist

- von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag

- von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche

- von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist schriftlich kündigen.

12.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann Wiedmann Baumaschinen den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen- dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Wiedmann Baumaschinen an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet.

13. Zahlungsverzug

Der Kunde gerät entsprechend § 286 BGB spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit in Verzug. Soweit eine Mahnung durch Wiedmann Baumaschinen vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung erfolgt, löst dies bereits die Verzugsfolgen aus. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach § 288 BGB.

14. Verlust des Mietgegenstandes

Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabepflicht unmöglich, so hat er nach Wahl von Wiedmann Baumaschinen ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

15. Sonderbestimmungen für Spezial- und Großgeräte

15.1 Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch den Beauftragten von Wiedmann Baumaschinen auf Kosten des Mieters zu erfolgen; dasselbe gilt für die Demontage bei Rücklieferung.

15.2 Zur Inbetriebnahme des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann von Wiedmann Baumaschinen gegen Erstattung der Kosten anzufordern. Bei Anmietung eines Hebezeuges (Kran, Aufzug, Winde, etc.) sind die wesentlichen Baugruppen (Hubwerk, Bremsen, Seilaufwicklung, etc.) mehrmals täglich zu überprüfen. Bei Arbeitsende ist die Windfreistellung des Kranes zu gewährleisten.

15.3 Können aufgrund von äußeren Umständen , die Wiedmann Baumaschinen nicht zu vertreten hat (Wetterlage, Baustellenverhältnisse, etc. vorhergesehene Arbeiten (z.B. Aufbau, Abbau, etc.) nicht termingerecht durchgeführt werden, so gehen zusätzlich anfallenden Kosten (Personal, Hilfsgeräte, etc.) für einen erneuten Termin zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch bei Abschluss eines Pauschalpreises für solche Nebenleistungen.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Wiedmann Baumaschinen und Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist die jeweilige Mietstation.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Überlingen. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie den Vertrag im übrigen in tatsächlichen rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.